

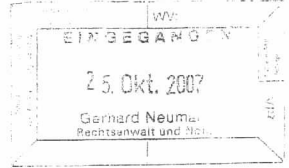
Anlage 2

Abschrift

6 O 35/07



Verkündet am:
5. Oktober 2007
Stoltenberg
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1.) der

2.) des

- Prozessbevollmächtigter zu 1.) und 2.): Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -

- Klägerin zu 1) -

- Kläger zu 2) -

gegen

1.)

2.)

- Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

- Beklagte zu 1) -

- Beklagter zu 2) -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 2007
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Scheffler als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d

Die Kläger machen Ansprüche aus Verträgen über eine sogenannte Umsatzbeteiligung geltend.

Die Beklagte zu 1, die nach eigenem, von den Klägern aber bestrittenem Vortrag Werbe- und Marketingkonzepte entwickelt, vermarktet und betreibt, befasste sich im Jahr 2001 unstrittig mit dem Vertrieb sogenannter Umsatzbeteiligungen. Der Beklagte zu 2 hält einen wesentlichen Anteil der Aktien der Beklagten zu 1 und ist deren Vorstandsvorsitzender.

Im Jahr 2001 war der Zeuge für die Beklagte zu 1 tätig, indem er ihr Interessenten vermittelte, die eine Umsatzbeteiligung der hier in Rede stehenden Art erwerben wollten. Der Zeuge, der mit den Klägern befreundet war und sie bereits früher in Fragen der Geldanlage beraten hatte, legte den Klägern am 17. September 2001 einen in Kopie als Anlage B 2 zu den Akten eingereichten Prospekt in Form eines Faltblattes über eine „Duplex-Umsatzbeteiligung“ vor. Durch diese sollten Interessenten die Möglichkeit erhalten, sich mit einer einmaligen Investition von maximal 2.750,00 € über mehrere Jahre am Umsatz der Beklagten zu 1 zu beteiligen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Prospekts Bezug genommen. Im Laufe des Gespräches mit dem Zeugen Kruse unterzeichneten die Kläger dann jeweils einen „Verwaltungsvertrag - Duplex - Umsatzbeteiligung“, wie er als Anlage K 1 und K 3 zu den Akten eingereicht worden ist, und zwar jeweils mit den AGB, die als Anlage K 6 zu den Akten überreicht worden sind. Wegen der

Einzelheiten des Vertragsinhaltes wird auf diese Anlagen Bezug genommen. Nach Gegenzeichnung der Verträge durch die Beklagte zu 1 am 26. September 2001 erhielten die Kläger unter dem Datum 4. Oktober 2001 jeweils ein Zertifikat gemäß den Anlagen K 2 und K 4 übersandt.

Am 28. September 2001 zahlten die Kläger jeweils die vereinbarte Summe von 2.750,00 € an die Beklagte zu 1. Diese forderte die Kläger im Jahre 2003 auf, auf diese Beträge zusätzlich 16 % Umsatzsteuer, somit 440,00 €, nachzuzahlen, was beide Kläger auch taten.

Die Beklagte zu 1 zahlte an die Klägerin zu 1 von 2002 bis Anfang 2005 insgesamt 335,20 € Umsatzbeteiligung aus, an den Kläger zu 2 im gleichen Zeitraum insgesamt 510,88 €.

Durch anwaltliches Schreiben vom 8. Dezember 2006 kündigten die Kläger das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund unter Hinweis darauf, dass die von dem Zeugen [Name] aufgrund des Prospekts der Beklagten zu 1 dargestellten Auszahlungsprognosen in keiner Weise eingetreten seien und den Verdacht einer strafbaren Handlung begründeten; in diesem Zusammenhang wiesen die Kläger auf das bei der StA München II gegen die Beklagten und weitere Beteiligte verschiedener Firmen geführte Ermittlungsverfahren (Az. [Name]), in dessen Rahmen das AG München zum Zwecke der Rückgewinnungshilfe dingliche Arreste bis zu 100.000,00 € in das Vermögen Beschuldigter und Nichtbeschuldigter angeordnet habe. Gleichzeitig setzten die Kläger beiden Beklagten eine Frist bis zum 29. Dezember 2006 zur Rückzahlung der jeweils eingezahlten 3.190,00 € zuzüglich der gemäß der Auszahlungs-Prognoserechnung für 5 Jahre (September 2001 bis September 2006) angegebenen Umsatzbeteiligung von 6.350,00 €, insgesamt 9.540,00 €, abzüglich der erhaltenen Auszahlungen von 335,20 € bzw. 510,88 €.

Die Kläger behaupten:

Sie hätten gegenüber dem Zeugen [Name] geäußert, dass sie eine sichere Anlageform gewünscht hätten, die neben der gesetzlichen Altersvorsorge der weiteren privaten Altersvorsorge habe dienen sollen. Der Zeuge [Name] sei als Vertreter der Beklagten aufgetreten und habe ihnen Auszahlungen entsprechend dem in dem Prospekt enthaltenen Prognoseplan „angekündigt“ bzw. „ausdrücklich versprochen“. Entgegen der Zusage des Zeugen

hätten die in dem Prognoseplan aufgeführten Auszahlungen jedoch nach der Art des Geschäfts der Beklagten zu 1 betriebswirtschaftlich unmöglich erwirtschaftet werden können. Tatsächlich hätten die Beklagten sich bereits geraume Zeit vor dem Abschluss der Verträge mit anderen Personen zu einer kriminellen Vereinigung verbunden, deren Bestreben es gewesen sei, bandenmäßig Betrügerein zu begehen, indem nicht werthaltige Umsatzbeteiligungen vertrieben worden seien, um Kapital für eigene Zwecke zu beschaffen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an die Klägerin zu 1 9.204,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Dezember 2006,
2. an den Kläger zu 2 9.029,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Dezember 2006

zu zahlen sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 761,31 €.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen die örtliche Zuständigkeit des LG Kiel.

Die Beklagten behaupten, die Tätigkeit der Beklagten zu 1 habe darin bestanden, innovative Werbe- und Marketingkonzepte zu entwickeln, zu vermarkten und zu betreiben. Bei der Duplex-Umsatzbeteiligung habe es sich um ein neuartiges Werbekonzept gehandelt, um beteiligten Händlern gegen Zahlung eines Beteiligungsbetrages bei der Gewinnung neuer Kunden zu helfen, die wiederum durch Käufe bei diesen Händlern einen Teil des

Kaufpreises in Form der Beteiligung am Umsatz der Beklagten zu 1 hätten zurückerhalten können, die aber auch dann, wenn sie nicht bei angeschlossenen Händlern kauften, am Umsatz der Beklagten zu 1 hätten partizipieren können.

Die Beklagte weist darauf hin, dass sowohl in dem Prospekt als auch in dem Vertrag deutlich herausgestellt werde, dass der von dem Kunden eingezahlte Betrag auch dann nicht zurückerstattet werde, wenn er keine Umsatzbeteiligungszahlen erhalten habe und dass die in der Prognoserechnung angenommenen Auszahlungszeiträume nicht garantiert werden könnten. Zu einer Auszahlung im Jahre 2006 sei es nicht gekommen, weil am 31. Mai 2005 alle Geschäftsunterlagen und Konten durch die StA München II beschlagnahmt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsniederschrift vom 20. Juni 2007.

Das Gericht hat die Kläger persönlich angehört und den Zeugen Kruse zum Inhalt des Gespräches mit den Klägern vom 17. September 2001 vernommen. Wegen des Ergebnisses seiner Vernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20. Juni 2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Kiel ist gegeben. Es kann offen bleiben, ob die Kläger schlüssig und substantiiert eine unerlaubte Handlung der Beklagten gemäß §§ 32 ZPO, 823 ff. BGB dargelegt haben. Denn jedenfalls ist das LG Kiel deshalb örtlich zuständig, weil die Auskunft- oder Beratungspflichten, deren Verletzung die Kläger der Beklagten zu 1 vorwerfen, am Wohnsitz der Kläger in Neumünster zu erfüllen gewesen wären, wo der Zeuge für die Beklagte zu 1 das Gespräch mit den Klägern führte, und somit im Bezirk des LG Kiel.

1. Soweit die Kläger die jeweils an die Beklagte zu 1 gezahlten 3.190,00 € zurückverlangen, ist eine Anspruchsgrundlage nicht gegeben.

Ein Rückzahlungsanspruch aufgrund eines Rückabwicklungsverhältnisses nach der erfolgten Kündigung der auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verwaltungsverträge (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Vertragsbedingungen) durch Antwortschreiben vom 8. Dezember 2006 besteht nicht, und zwar unabhängig davon, ob für die Kündigung ein wichtiger Grund vorlag. Zu einer Kündigung waren die Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt. Diese Kündigung wirkte aber nur als Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft und wandelte den Vertrag - anders als ein wirksamer Rücktritt vom Vertrag - nicht in ein Rückabwicklungsverhältnis bezüglich der beiderseits erbrachten Leistungen um. Abgesehen davon wäre auch in diesem Falle die ausdrückliche vertragliche Regelung zu berücksichtigen, wonach die von den Klägern geleisteten Zahlungen durch die Beklagte zu 1 nicht zu erstatten sind, denn diese Regelung sollte gerade auch für den Fall gelten, dass die Kläger, die ihre Kündigungen darauf gestützt haben, dass die in dem Prospekt dargestellten Auszahlungsprognosen nicht eingehalten worden seien, noch gar keine Auszahlungen durch die Beklagte zu 1 erhalten hätten.

Ein Rückzahlungsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 HaustürWG in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung besteht nicht. Denn ein Widerruf der Vertragserklärungen der Kläger gemäß § 1 des HaustürWG i. V. mit dem bei Vertragsschluss gültigen § 361 a BGB ist in dem Kündigungsschreiben vom 8. Dezember 2006 nicht enthalten. Ein solcher Widerruf wäre im übrigen verspätet, weil die Widerrufsfrist von zwei Wochen ab Erhalt der Widerrufsbelehrung, die sich auf der ersten Seite der Verwaltungsverträge vom 17. September 2001 befindet und von den Klägern gesondert unterschrieben worden ist, bereits abgelaufen war. Die Widerrufsbelehrung entsprach den damaligen gesetzlichen Anforderungen, so dass die Widerrufsfrist auch nicht gemäß § 2 HaustürWG verlängert worden ist.

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger auf Rückzahlung der von ihnen jeweils gezahlten 3.190,00 € ist nicht gegeben.

Soweit die Kläger einen Schadensersatzanspruch mit der Behauptung geltend machen, der Zeuge [Name] sei als Vertreter der Beklagten zu 1 aufgetreten und habe ihnen wahrheitswidrig erklärt, sie würden die in der Auszahlung-Prognoserechnung des Prospekt in den Jahren 1 - 7 nach Vertragsschluss angegebenen Auszahlungen aus ihrer Umsatzbeteiligung erhalten, ist der Anspruch nicht begründet. Eine entsprechende Aussage des Zeugen [Name] ist zur Überzeugung des Gerichts nicht bewiesen. Die Kläger tragen in der Klageschrift vom 30. Januar 2007 selbst vor, dass der Zeuge [Name] „als Auszahlungsprognose“ auf der Grundlage der von ihnen gewählten Vertragsvariante 5 die in der Tabelle „Auszahlungs-Prognoserechnung für die Duplex-Umsatzbeteiligung“ des Prospektes (Anlage B 2) aufgeführten Auszahlungsbeträge „angekündigt“ habe. Nach dem Hinweis des Gerichts vom 6. Februar 2007, dass es sich laut Prospekt ausdrücklich um eine Prognoserechnung gehandelt habe und dass gemäß § 2 Abs. 2 der Vertragsbedingungen in Fettdruck darauf hingewiesen wird, dass die Umsatzbeteiligungs-Zahlungen abhängig vom Umsatz der Beklagten zu 1 seien und nicht garantiert werden konnten, haben die Kläger ihren Vortrag im Schriftsatz vom 15. März 2007 dahin geändert, dass der Zeuge [Name] unter Vorlage des Prospektes sogar „ausdrücklich versprochen“ habe, dass ihnen in einem Zeitraum von 7 Jahren 30.000,00 € aus der Anlage zufließen würden, was sie dann als Zusage aufgefasst hätten. Der Zeuge [Name] hat diese Darstellung bei seiner Vernehmung ausdrücklich in Abrede gestellt. Er hat bekundet, dass er die Kläger in dem Gespräch, das etwa eine Stunde bis anderthalb Stunden gedauert habe, u. a. darauf hingewiesen habe, dass die in dem Prognoseplan angegebenen Umsätze durch die Beklagte zu 1 nicht garantiert werden würden und auch nicht in einer bestimmten Zeit erwartet werden könnten, sondern dass es vielmehr möglich sei, dass evtl. gar keine Umsätze erzielt würden oder dass die prognostizierten 30.000,00 € erst in 20 Jahren zurückfließen würden. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang angegeben, dass er von sich aus einen 20-Jahres-Zeitraum angesprochen habe und dabei darauf hingewiesen habe, dass eine Rendite von 30.000,00 € in 20 Jahren immer noch besser sei als die von den Klägern in der Vergangenheit erzielte Rendite der Pioneer-Fonds, die sie auf seinen Rat hin etwa im Jahre 1998 gezeichnet hatten und deren Kurswert im Zusammenhang mit den im Jahre 2001 allgemein fallenden Aktienkursen ebenfalls gesunken war. Der Zeuge [Name] hat weiter bekundet, dass er in dem Gespräch mit den Klägern insbesondere erläutert habe, wie es zu der in dem Prognoseplan vorgegebenen Staffelung gekommen sei, wonach in den ersten Jahren die prognostizierten Auszahlungen nur gering sein sollten, und dass darüber gesprochen worden sei, dass Umsätze

ja immer schwanken würden und von diesen Schwankungen auch die Länge des Auszahlungszeitraumes sowie die Höhe der Auszahlungen abhängig sei. Durch die Aussage des Zeugen [Name] ist die Behauptung der Kläger, er habe ihnen bestimmte Auszahlungen gemäß der Prognoserechnung des Prospekts zugesagt, jedenfalls nicht bewiesen. Für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen [Name] in diesem Punkt spricht die Aufmachung des Prospekt und des Verwaltungsvertrages. Der Prospekt besteht aus einem zweiseitigen Falblatt, der im Format kleiner ist als DIN A-4 und deshalb entsprechend übersichtlich. Direkt unter der Tabelle „Auszahlungs-Prognoserechnung“ findet sich der Hinweis, dass die Auszahlungszeiträume angenommene Zeiträume seien und nicht garantiert werden könnten und dass die Auszahlungen später oder auch früher erfolgen könnten, je nach Höhe der Einnahmen/des Umsatzes der Beklagten zu 1. Auf der Rückseite des Prospekts befindet sich in einem von lediglich drei kurzen Absätzen der Hinweis: „Erzielt die [Name] keine Umsätze, darauf weisen wir ausdrücklich hin, wird der investierte Betrag nicht zurückerstattet“. Auch an dieser Stelle wird das Risiko angesprochen, dass möglicherweise keinerlei Umsätze erzielt wurden, folglich auch keine Auszahlungen aufgrund einer Umsatzbeteiligung erfolgen würden. Damit in Einklang steht der auf Seite 1 des Verwaltungsvertrages direkt über den Unterschriftsfeldern in Fettdruck befindliche Hinweis, dass die von dem Kunden eingezahlte Summe durch die Beklagte zu 1 nicht zurückerstattet werde, unabhängig davon, ob der Kunde Umsatzbeteiligungs-Zahlungen erhalten habe, und dass in § 2 Abs. 2 der Vertragsbedingungen, die insgesamt lediglich eine DIN A-4 Seite umfassen, in Fettdruck hervorgehoben ist, dass die Umsatz-Beteiligungs-Zahlungen abhängig vom Umsatz der Beklagten zu 1 seien und nicht garantiert werden könnten. Berücksichtigt man, dass die Kläger nach eigenem Vortrag mit dem Zeugen Kruse befreundet waren, von ihm vorher auch schon bei der Geldanlage beraten worden waren und von ihm in dem Gespräch vom 17. September 2001 den Prospekt vorgelegt erhalten und die in der dortigen Tabelle enthaltenen Auszahlungen besprochen haben, anschließend auch die Formulare des Verwaltungsvertrages zur Unterschrift vorgelegt bekommen haben, erscheint es auch sehr unwahrscheinlich, dass der Zeuge [Name] im Hinblick auf künftige Auszahlungen Versprechungen oder gar Zusagen gemacht haben sollte, die im völligen Gegensatz zu den in deutlicher Form und auf den ersten Blick erkennbaren Warnhinweisen der Beklagten zu 1 gestanden hätten. Denn andernfalls hätte der Zeuge [Name] doch damit rechnen müssen, dass einer der Kläger seinen etwaigen Versprechungen unter Hinweis auf die insoweit gänzlich anderen

Aussagen des Prospekts und des Verwaltungsvertrages entgegengetreten wäre und dass der Zeuge ; dann gegenüber den Klägern seine Glaubwürdigkeit, das ihm entgegengebrachte Vertrauen und die Freundschaft aufs Spiel gesetzt hätte.

Vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche der Kläger wären denkbar, wenn sie durch den Zeugen ; in anderer Weise getäuscht worden wären und wenn die Beklagten für eine solche Täuschung einzustehen hätten. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Die Kläger tragen nicht substantiiert vor, in welchem Punkt konkret der Zeuge in ihnen vor ihrer Unterschriftsleistung falsche Vorstellungen erweckt haben soll. Zwar geben die Kläger in der Klageschrift wörtlich den Beschluss des AG München vom 3. März 2006 wieder, in dem das Ergebnis der Ermittlungen der StA München II gedrängt referiert wird. Im übrigen beschränken die Kläger sich unter Verweis auf die Strafakten auf den Hinweis, dass der Umsatz der Beklagten zu 1 zu 95 % aus den über die Umsatzbeteiligung eingenommenen Einmalzahlungen der Kunden bestanden habe, und bestreiten, dass die Beklagte Werbe- und Marketingkonzepte entwickle, vermarkte und betreibe. Die Kläger tragen jedoch nicht vor, insoweit durch den für die Beklagte zu 1 als Vermittler tätigen Zeugen ; durch konkrete Aussagen getäuscht worden und dadurch zur Unterzeichnung der Verträge veranlasst worden zu sein. Die Kläger haben naheliegend erwartet, dass sie innerhalb einer überschaubaren Zeit ein Mehrfaches der von ihnen eingezahlten Beträge durch ausgezahlte Anteile des Umsatzes der Beklagten zu 1 zurückerhalten würden. Die Kläger tragen jedoch nicht vor, welche unrichtigen Angaben der Zeuge ; dazu gemacht habe, welche Geschäfte die Beklagte zu 1 betrieben habe bzw. künftig betreiben wolle und in welcher Weise sie denjenigen Umsatz erwirtschaften wolle, der sie in die Lage versetzen würde, die erhofften Auszahlungen zu leisten.

Im übrigen ersetzt die bloße wörtliche Wiedergabe des gedrängten Ermittlungsergebnisses der StA München II, das in dem Arrestbeschluss des AG München vom 3. März 2006 (Anlage K 16) referiert worden ist, dessen Richtigkeit strafgerichtlich bisher nicht festgestellt worden ist und dessen Richtigkeit die Kläger auch erkennbar nicht überprüft haben, keinen substantiierten Sachvortrag. Im übrigen könnte von der Richtigkeit des in dem Beschluss vom 3. März 2006 referierten Sachverhaltes hier nicht ausgegangen werden. Die Beklagten bestreiten die strafrechtlichen Vorwürfe. Insbesondere bestreiten sie, dass die Beklagte zu 1 entsprechend der Annahme der StA München II zum Zweck der Begehung von Betrugereien zum Nachteil von Kapitalanlegern gegründet worden sei, und behaupten vielmehr, es habe sich um ein neuartiges Werbe- und Marketingkonzept unter Beteiligung von Anbietern, Kunden und potentiellen Kunden gehandelt. Die Kläger haben für die Richtigkeit der von ihnen aus den Ermittlungen der StA München II zur Begründung des Betrugsvorwurfes wiedergegebenen Tatsachen keinerlei konkreten Beweis angeboten. Der Antrag auf Beiziehung der Ermittlungsakten genügt nicht. Der Hinweis auf den Arrestbeschluss vom 3. März 2006, der lediglich eine Beschuldigung der StA München II wiedergibt und nicht ein einziges konkretes Beweismittel für eine bestimmte Behauptung nennt, genügt auch nicht. Dementsprechend enthält der Vortrag der Kläger lediglich Mutmaßungen.

Die Kläger haben gegen die Beklagte zu 1 auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der jeweils gezahlten 3.190,00 € aus rechtsgrundloser Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Gemäß dieser Bestimmung ist derjenige, der durch Leistung eines anderen ohne rechtfertigenden Grund etwas auf dessen Kosten erlangt hat, dem anderen zur Herausgabe verpflichtet.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verwaltungsverträge vom 17. September 2001, die die Rechtsgrundlage für die Zahlungen der Kläger bildeten, nichtig sind. Zwar haben die Kläger - erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2007 - geltend gemacht, die Verträge seien wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil der Beklagte zu 2 zusammen mit anderen Personen bandenmäßig Betrugereien begangen habe, indem nicht werthaltige Beteiligungen am Umsatz der Beklagten zu 1 vertrieben worden seien. Aus den oben dargestellten Gründen fehlt es insoweit jedoch an einem substantiierten Sachvortrag der

Kläger und an konkreten Beweisantritten.

Da die Kläger die von ihnen abgeschlossenen Verträge nicht wegen arglistiger Täuschung angefochten haben, kommen Rückzahlungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung unter diesem Gesichtspunkt nicht in Frage.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zahlung von jeweils 6.350,00 €, die als Auszahlungen in der in dem Prospekt enthaltenen Auszahlungs-Pronoserechnung in den ersten 5 Jahren der Umsatzbeteiligung angekündigt sind.

Die von den Klägern abgeschlossenen Verträge enthalten keine verbindliche Vereinbarung darüber, dass die in dem Prospekt erwähnten Auszahlungen in dieser Höhe und in diesem Zeitraum erfolgen würden. Wie erwähnt, ist in § 2 Abs. 2 der Vertragsbedingungen in Fettdruck hervorgehoben, dass die Umsatzbeteiligungs-Zahlungen abhängig vom Umsatz der Beklagten zu 1 sind und nicht garantiert werden können. Hierauf wird auch in dem Text unter der Auszahlungstabelle des Prospektes ausdrücklich hingewiesen. Dementsprechend ist auch in den Zertifikaten, die die Kläger erhalten haben, lediglich eine Umsatzbeteiligung „bis zur Auszahlung von 30.000,00 € gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrages“ verbrieft worden. Der Zeuge

hat, wie erwähnt, bekundet, dass er die Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Umsätze der Beklagten zu 1 immer schwanken könnten und dass von diesen Schwankungen auch die Länge des Auszahlungszeitraums sowie die Höhe der Auszahlungen abhängig sei, wobei er auch erwähnt habe, dass evtl. auch einmal gar keine Umsätze erzielt werden würden. Da im übrigen die Verträge gemäß § 1 Abs. 2 der Vertragsbedingungen auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind, haben die Kläger keinen Anspruch auf die Zahlung der in dem Prognoseplan angegebenen Auszahlungen von jeweils 6.350,00 € in den ersten 5 Jahren der Umsatzbeteiligung.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Scheffler



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Anerkenntnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1.) der

- Klägerin und Berufungsklägerin zu 1.) –

2.) des

- Kläger und Berufungskläger zu 2.) –

- Prozessbevollmächtigter zu 1.) und 2.): Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
23812 Wahlstedt -

gegen

1.)

- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 1.) –

2.)

- Beklagter und Berufungsbeklagter zu 2.) –

- Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 24. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hoepner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner und den Richter am Landgericht Dr. Christiansen für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 5. Oktober 2007 verkündete Urteil des Einzelrichters der 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zu
1.) 2.906,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2006 sowie an den Kläger zu
2.) 2.730,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2006 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger als Nebenforderung den nicht anrechenbaren Teil der außergerichtlichen Kosten in Höhe von 761,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2008 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Forderungen zu Ziff. 1. gleichzeitig Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB i. V. m. § 263 StGB sind.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des ersten Rechtszuges tragen die Kläger 70 %, die Beklagten 30 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen den Beklagten zur Last.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hoepner

Dr. Teschner

Dr. Christiansen